Radevormwald
Stadt auf der Höhe

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0383/2012

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr	01.12.2010	Vorberatung
Rat der Stadt		Entscheidung

Abwägung und Beschluss über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer zu Köln, Zweigstelle Oberberg, eingegangen am 03.11.2010

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt den Anregungen der Industrie- und Handelskammer zu Köln nicht zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☐ Ja	☒ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☐ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Die Industrie- und Handelskammer meldet in ihrer Stellungnahme vom 02.11.2010 gegenüber dem Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken an, nennt jedoch Änderungsvorschläge.

Um eine sichere verkehrliche Erschließung des Plangebietes zu gewährleisten wird angeregt, eine Lichtsignalanlage zu installieren, welche insbesondere eine sichere Fußgängerquerung ermöglichen soll.

Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt. Bereits die verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan sowie - darauf bezugnehmend - die Begründung des Bebauungsplans setzen sich ausführlich mit verschiedenen Erschließungsoptionen auseinander. Eine lichtsignalgesteuerte Lösung wird zwar vom Verkehrsgutachter grundsätzlich als eine geeignete und aus rein verkehrstechnischer Sicht als vorteilhaftere Variante angesehen. Allerdings entscheidet sich die Stadt insbesondere mit Blick auf die hierdurch entstehende größere Lärmbelastung und somit aus Gründen der Lärmvorsorge bewusst gegen eine lichtsignalgesteuerte Erschließung (siehe Begründung, Gliederungspunkt 3.5 – Immissionsschutz). Hieran wird auch weiterhin festgehalten. Hinsichtlich der Möglichkeit einer sicheren Querung sei darauf hingewiesen, dass in nur geringer Entfernung eine Fußgängerampel vorhanden ist (etwa in Höhe der Sparkasse/Lessingsstraße).

Schließlich wird seitens der Industrie- und Handelskammer angeregt, für das eingeschränkte Gewerbegebiet nicht nur Vergnügungsstätten, Tankstellen und Einzelhandelsbetriebe auszuschließen, sondern zumindest auch Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke. Dies soll sicherstellen, dass das Gewerbegebiet tatsächlich für Handwerks- und Gewerbebetriebe genutzt wird.

Auch dieser Anregung wird seitens der Verwaltung nicht gefolgt. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass es nach der grundsätzlichen Intention des Verordnungsgebers der BauNVO entspricht, Gewerbebetriebe im Sinne von § 8 BauNVO auch im begrenzten Maße für andere Bauvorhaben zu öffnen, soweit sie mit dem Gebietscharakter vereinbar sind. Zwar bietet § 1 Abs. 4 – 8 BauNVO die Möglichkeit von diesen „Standard-Vorgaben“ abzuweichen. Generell bedarf es hierzu einer städtebaulichen Rechtfertigung und ist das besagte Anliegen des Verordnungsgebers zu respektieren, Gewerbegebiete grundsätzlich auch für andere Vorhaben zu öffnen. Der Gedanke der Industrie- und Handelskammer, das knappe Gut Gewerbefläche soweit wie möglich für Handwerks- und Gewerbebetriebe zu sichern, ist nachzuvollziehen und könnte unter gegebenen Umständen auch einen entsprechenden Ausschluss rechtfertigen. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass mit einem entsprechenden Ausschluss ein ggfls. vorhandenes Interesse an der Errichtung von kirchlichen und kulturellen Anlagen und damit die Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke beschnitten würde. Während bei Vergnügungsstätten, Tankstellen und Einzelhandel gute Gründe für einen entsprechende Beschneidung der Nutzungsmöglichkeiten sprechen, sind diese bei kulturellen und kirchlichen Anlagen nicht ersichtlich. Insbesondere sind vergleichbare negative städtebauliche Auswirkungen nicht erwarten, die der Planungskonzeption, einen attraktiven Nahversorgungsbereich zu schaffen, entgegenstehen. Kirchliche und kulturelle Anlagen sind zwar an dieser Stelle von der Plankonzeption nicht bewusst vorgesehen, würden jedoch nicht die eigentliche Planidee in Frage stellen. Dies gilt umso mehr, als die besagten Anlagen ohnehin nach BauNVO nur ausnahmsweise in einem Gewerbegebiet zulässig sind und somit allein deshalb nicht sämtliche Gewerbegebietsgrundstücke für solche Anlagen in Anspruch genommen werden könnten.

Federführendes Dezernat:	**Beteiligtes Dezernat:**	**Der Bürgermeister**
Unterschrift **Datum**	**Unterschrift** **Datum**	**Unterschrift** **Datum**

Anlage: Stellungnahme der IHK